

## Gemeinde Bösingen

<b>Dossier:</b>	09/98/4006	<b>Seitenzahl:</b>	5
<b>Autor:</b>	RC 09	<b>Genehmigt durch:</b>	Gemeinderat: 24.03.1999 Gemeindeversammlung: 16.04.1999 Staatsrat: 26.08.1999
<b>Datum:</b>	17.02.1999	<b>Verantwortlich:</b>	Gemeinderat

# Reglement

## über die Geschäftsöffnungszeiten

<b>Inhalt</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
<b>Grundlagen</b>		<b>3</b>
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>3</b>
Grundsatz	<b>1</b>	<b>3</b>
Zweck	<b>2</b>	<b>3</b>
Anwendungsbereich	<b>3</b>	<b>3</b>
<b>Öffnungszeiten der Geschäfte</b>		
Öffnungszeiten	<b>4</b>	<b>3</b>
Nächtliche Öffnungszeiten	<b>5</b>	<b>3</b>
Sonn- und Feiertage	<b>6</b>	<b>4</b>
Ständige Öffnung	<b>7</b>	<b>4</b>
<b>Besondere Vorschriften</b>		
Besondere Vorschriften für bestimmte Geschäfte	<b>8</b>	<b>4</b>
Fahrzeugwaschanlagen	<b>9</b>	<b>4</b>
<b>Rechtsmittel und Strafen</b>		
Rechtsmittel	<b>10</b>	<b>4</b>
Strafbestimmungen	<b>11</b>	<b>4</b>
<b>Schlussbestimmungen</b>		
Aufhebung bisherige Bestimmungen	<b>12</b>	<b>5</b>
Vollzug	<b>13</b>	<b>5</b>
Inkraftsetzung	<b>14</b>	<b>5</b>

## Grundlagen

- Kantonale Gesetz vom 25.09.1998 über die Ausübung des Handels (HAG)
- Kantonale Reglement vom 14.09.1998 über die Ausübung des Handels (HAR)
- Kantonale Gesetz über die Gemeinden vom 25.09.1980 (GG)

## Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	<b>Artikel 1.</b> Geschäftliche Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden, soweit nicht in den Gesetzen ausdrücklich Einschränkungen vorgesehen sind.
Zweck	<b>Artikel 2.</b> Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen die ordentlichen Öffnungszeiten der auf dem Gemeindegebiet tätigen Geschäfte zu erweitern.
Anwendungsbereich	<b>Artikel 3.</b> Die Vorschriften dieses Reglementes gelten für alle Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit darin besteht, dauerhaft oder gelegentlich Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten, Bestellungen dafür entgegen zu nehmen oder Dienstleistungen zu erbringen.

## Öffnungszeiten der Geschäfte

Öffnungszeiten	<b>Artikel 4.</b> Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag von 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet werden. Geschäfte, die einer Käserei angegliedert sind, können insbesondere während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19.00 Uhr geöffnet werden.
Nächtliche Öffnungszeiten	<b>Artikel 5.</b> <sup>1</sup> Die Geschäfte innerhalb der Gemeinde können einmal pro Woche, ausgenommen am Samstag, einen Abendverkauf bis längstens um 21.00 Uhr durchführen. <sup>2</sup> Der Wochentag des Abendverkaufes wird vom Gemeinderat, nach Anhören der entsprechenden Interessensvertreter festgelegt. Der einmal festgelegte Tag des Abendverkaufs hat mindestens für ein Kalenderjahr Geltung. <sup>3</sup> Trifft bis zum 30. September von Seiten der Geschäfte oder deren Interessenvertreter kein Einführungsgesuch ein, wird im darauf folgenden Jahr kein Abendverkauf eingeführt. <sup>4</sup> Trifft bis zum 30. September von Seiten der Geschäfte oder deren Interessenvertreter kein Änderungsgesuch ein, gilt der vom Gemeinderat festgelegte Tag des Abendverkaufs. <sup>5</sup> Die Gesuche werden vom Gemeinderat geprüft, und es muss darüber noch im laufenden Jahr entschieden werden. <sup>6</sup> Für Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, oder für besondere Veranstaltungen, können ausnahmsweise weitere Abendverkäufe bewilligt werden. <sup>7</sup> Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

- Sonn- und Feiertage **Artikel 6.** <sup>1</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr folgende Geschäfte geöffnet werden:
- die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden;
  - Kioske, Tabak-, Blumen- und Zeitungsläden
  - Kunst- und Kulturausstellungen
  - öffentliche, bediente Tankstellen
- <sup>2</sup> Auf vorgängiges Gesuch hin, kann der Gemeinderat ausserdem die Öffnung von Märkten, Ausstellungen und andere ähnliche Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.
- Ständige Öffnung **Artikel 7.** <sup>1</sup> Der Verkauf aus Automaten ist unbeschränkt möglich. Ebenfalls dürfen Autovermietungsagenturen unbeschränkt geöffnet sein.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen weiteren Geschäfte erlauben, ständig geöffnet zu sein.

## Besondere Vorschriften

- Besondere Vorschriften für bestimmte Geschäfte **Artikel 8.** <sup>1</sup> Besondere Vorschriften gelten:
- für Wander- oder zeitweilige Gewerbe (Art. 20-23 HAG)
  - für Handel mit alkoholischen Getränken (Art. 24-29 HAG)
  - für Handelsreisende (Art. 32 HAG)-
  - betreffend Höchstzinssatz für Konsumkredite (Art. 30-31 HAG)
  - für Prostitution (Art. 33-34 HAG)
- <sup>2</sup> Der Handel mit gefährlichen oder sittenwidrigen Gegenständen ist verboten und unterliegt den besonderen Bestimmungen laut Ausführungsreglement über die Ausübung des Handels.
- Fahrzeugwaschanlagen **Artikel 9.** <sup>1</sup> Öffentliche, bewilligte Fahrzeugwaschanlagen dürfen von Montag - Samstag von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr betrieben werden.
- <sup>2</sup> An Sonn- und Feiertagen dürfen die Fahrzeugwaschanlagen nicht betrieben werden.

## Rechtsmittel und Strafen

- Rechtsmittel **Artikel 10.** <sup>1</sup> Gegen die Verfügung des Gemeinderates oder eines ihm untergeordneten Organs kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- <sup>2</sup> Die Entscheide über die Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamt Tafers angefochten werden.
- Strafbestimmungen **Artikel 11.** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 bst. C und 37 Abs 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis Fr. 20'000.-- Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu Fr. 50'000.-- bestraft.
- <sup>2</sup> Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im Gemeindegesetz vorgesehenen Verfahren verhängt.

## Schlussbestimmungen

- Aufhebung  
bisherige  
Bestimmungen      **Artikel 12.** Dieses Reglement ersetzt alle anderen vorgängigen Bestimmungen über die Geschäftsöffnungszeiten.
- Vollzug      **Artikel 13.** Der Gemeinderat vollzieht das vorliegende Reglement.
- Inkraftsetzung      **Artikel 14.** Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Justiz- und Polizeidirektion in Kraft.

Durch den Gemeinderat genehmigt am:

Bösingen, 24.03.1999

Gemeindeammann:  
Rolando Bevilacqua



Gemeindeschreiber:  
Beat Riedo

Durch die Gemeindeversammlung angenommen am:

Bösingen, 16.04.1999

Gemeindeammann:  
Rolando Bevilacqua



Gemeindeschreiber:  
Beat Riedo

Durch die Kantonale Justiz und Polizeidirektion genehmigt am:

Freiburg, 26.08.1999

Der Justiz- und Polizeidirektor:  
Claude Grandjean